

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/10031 –

Zerlegung der Gewerbesteuer bei Windenergie- und Photovoltaikanlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Folge des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 4. April 2007 (Az: I R 23/06) hat es grundsätzliche Änderungen bei der Aufteilung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden gegeben, in denen sich einerseits der jeweilige Geschäftssitz von Windkraftanlagenbetreibern und andererseits die Windkraftanlagen selbst befinden:

- Bisher wurde der Gewerbesteuermessbetrag jeweils zu Hälfte nach den gezahlten Arbeitslöhnen und nach dem Anlagevermögen nach Steuerbilanzwerten zerlegt (Einigung der obersten Finanzbehörden der Bundesländer zur besonderen Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 des Gewerbesteuergesetzes (z. B. Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 30. Juni 2004, Aktenzeichen G 1450-48/St 31). Praktisch bedeutete dies, dass die Gemeinde, in der sich der Geschäftssitz befand, etwa die Hälfte des Gewerbesteuermessbetrages erhielt, während die andere Hälfte die Gemeinden zugeteilt bekamen, in denen sich die Windkraftanlagen befanden.
- Nach dem o. g. Urteil und den damit einhergehenden Verfügungen der Finanzverwaltungen (z. B. Verfügung Oberfinanzdirektion Hannover vom 1. Februar 2008, Aktenzeichen G 1450-15-StO 254) erfolgt die Gewerbesteuerzerlegung jetzt grundsätzlich nur noch nach den gezahlten Arbeitslöhnen. Praktisch bedeutete dies, dass die Gemeinde, in der sich der Geschäftssitz des Windkraftanlagenbetreibers befindet, jetzt 100 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages erhält, während die Gemeinden, in denen sich die Windkraftanlagen befinden, künftig grundsätzlich völlig leer ausgehen, weil dort unmittelbar keine Arbeitnehmer der Windkraftanlagenbetreiber angestellt sind.

Damit sinkt jedoch das Interesse der Standortgemeinden an einer Ansiedlung bzw. Erneuerung (Repowering) von Windenergieanlagen erheblich. Aber auch die Geschäftssitzgemeinden der Betreiber von Windenergieanlagen müssen den Abzug der Unternehmen befürchten, weil es sich mehr als bisher lohnt, den Geschäftssitz in eine Gemeinde mit möglichst niedrigem Hebesatz zu verlegen.

Zwar ist im Urteil wie in den bekannten Verfügungen nur von Windkraftanlagenbetreibern die Rede. Diese Probleme treten aber offenbar auch bei Photovoltaikanlagen auf.

Investitionsprojekte in erneuerbare Energien dürfen aber keinesfalls gefährdet werden. Deshalb müssen jetzt alle gesetzlichen und rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, um diese Gefährdung zu vermeiden.

1. Was hat die obersten Finanzbehörden der Länder dazu bewogen, dem Urteil des Bundesfinanzhofs generell zu folgen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Urteil vom 4. April 2007 (Az.: I R 23/06) entschieden, dass das geltende Gewerbesteuergesetz (GewStG) keine Handhabe biete, in Fällen von Windenergieanlagenbetreibern, die mehrere Betriebsstätten haben, den Gewerbesteuermessbetrag abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des § 29 GewStG nach § 33 Abs. 1 GewStG zu zerlegen.

2. Ist die Einigung der obersten Finanzbehörden der Länder einstimmig erfolgt, und wenn nein, welche Länder haben welche Positionen eingenommen?

Gegen die Veröffentlichung dieser Entscheidung im Bundessteuerblatt Teil II haben die obersten Finanzbehörden der Länder keine Einwände erhoben.

3. Welche Position hat das Bundesministerium der Finanzen bei dieser Einigung der obersten Finanzbehörden der Länder eingenommen?

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich der Position der obersten Finanzbehörden der Länder angeschlossen.

4. Hat das Bundesministerium der Finanzen sich bei seiner Position mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorab abgestimmt?

Wenn nein, warum nicht?

Im Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 7. November 2007 haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgeführt, dass eine Prüfung stattfinden wird, wie das Interesse der Standortgemeinden an einer Ansiedlung bzw. Erneuerung von Windenergieanlagen (Repowering) gestärkt werden kann. Auf dieser Grundlage prüfen die beiden Ressorts zurzeit die Notwendigkeit, eine Regelung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Unternehmen, die Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, betreiben, einzuführen.

5. Haben die obersten Finanzbehörden der Länder sowie das Bundesministerium der Finanzen in dieser Angelegenheiten das Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden gesucht, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?

Einer Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bedurfte es für die Entscheidung, die Urteilsgrundsätze über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden, nicht. Im Rahmen der bei Frage 4 angeführten Prüfung können Fachkreise einbezogen werden.

6. Wann ist dem Bundesministerium der Finanzen die in der Einleitung geschilderte Problematik bekannt geworden, und wurde diese Problematik geprüft?

Die sich aus dem Urteil des BFH vom 4. April 2007 (Az.: I R 23/06) ergebenden Auswirkungen auf die seinerzeitige Handhabung bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags von Windenergieanlagenbetreiber ist dem Bundesministerium der Finanzen mit Veröffentlichung des Urteils durch das Gericht bekannt geworden. Im Anschluss wurde die Problematik geprüft.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die oben geschilderte Problematik auch die Geschäftssitz- und Standortgemeinden der Betreiber von Photovoltaikanlagen betrifft?

Soweit die Sachverhalte bei Windenergieanlagenbetreiber denen bei Betreibern von Photovoltaikanlagen entsprechen, ergeben sich hinsichtlich der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags konsequenterweise entsprechende Auswirkungen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 4. April 2007 (Az: I R 23/06) auf den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland?

Nach Bekanntwerden des BFH-Urteils vom 4. April 2007 (Az.: I R 23/06) sind Ausweisungen neuer Windenergie-Vorranggebiete durch einzelne Kommunen kurzfristig aufgegeben worden, da sie nach dieser Entscheidung als Standortgemeinden keinen Anspruch auf einen Anteil an der Gewerbesteuer haben. Dies läuft dem Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 30 Prozent bis 2020 auszubauen, entgegen, wobei von der Windenergie der größte Anteil erwartet wird.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die Beteiligten (Steuerpflichtige, Geschäftssitzgemeinde, Anlagenstandortgemeinde) nach geltendem Gewerbesteuerrecht die Möglichkeit haben, einen Maßstab für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nach § 33 Abs. 2 GewStG festzulegen; an diese Vereinbarung ist die Finanzbehörde gebunden. Allerdings könnte die Position der Anlagenstandortgemeinden bei diesen Verhandlungen deutlich geschwächt sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 4. April 2007 (Az: I R 23/06) auf die Verteilung der Gewerbesteuer zwischen strukturschwachen und strukturstärkeren Regionen?

Die Frage unterstellt, dass der Betreiber von Windenergieanlagen in strukturstärkeren Regionen ansässig ist und seine Anlage in strukturschwachen Regionen betreibt. Eine derartig allgemeine Annahme hält die Bundesregierung nicht für zutreffend. Auf die Antwort zu Frage 8 wird ergänzend verwiesen.

10. Welche Ergebnisse hat die im EEG-Erfahrungsbericht dargelegte Prüfung durch des Bundesministeriums der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergeben, wie das Interesse der Standortgemeinden an einer Ansiedlung bzw. Erneuerung von Windenergieanlagen (Repowering) gestärkt werden kann, und wann ist mit einer Umsetzung der Ergebnisse zu rechnen?

Die Prüfung, wie das Interesse der Standortgemeinden an einer Ansiedlung bzw. Erneuerung von Windenergieanlagen (Repowering) gestärkt werden kann, betrifft sowohl steuerliche als auch außersteuerliche Aspekte. Hinsichtlich der steuerlichen Aspekte wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Hinsichtlich der außersteuerlichen Aspekte ist insbesondere auf die wirtschaftliche Besserstellung von Repowering-Projekten durch die am 6. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag beschlossene EEG-Novelle hinzuweisen, die das Repowering für Investoren attraktiver gestaltet, jedoch keine unmittelbaren Anreizwirkungen für Gemeinden zur Ausweisung neuer Flächen entfaltet. Darüber hinaus erarbeitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ein Konzept zu planungsrechtlichen Fragen des Repowerings mit dem Ziel der Unterstützung des Repowerings. Vor diesem Hintergrund ist das Gesamt-Repowering-Konzept noch nicht abgeschlossen.

11. Falls es noch keine Ergebnisse der o. g. Prüfung gibt, wann ist damit zu rechnen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Welche steuerrechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um zu einer angemessenen Zerlegung der Gewerbesteuer zwischen den Geschäftssitz- und Standortgemeinden der Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu kommen?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 8 wird verwiesen.

13. Plant die Bundesregierung steuerrechtliche Änderungen vorzunehmen, um zu einer angemessenen Zerlegung der Gewerbesteuer zwischen den Geschäftssitz- und Standortgemeinden der Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu kommen, und falls ja, welche Änderungen sind geplant, und wann werden diese umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die bisherige Praxis der Gewerbesteuerzerlegung, bei der die Geschäftssitzgemeinde die Hälfte des Gewerbesteuermessbetrages erhielt und die andere Hälfte entsprechend dem in der Jahresbilanz ausgewiesenen Anlagevermögen auf die Gemeinden verteilt wurde, in denen sich die Energieerzeugungsanlagen befinden, ins Gewerbesteuergesetz aufzunehmen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 4 und 8 wird verwiesen.

15. Welche anderen Möglichkeiten z. B. im Rahmen des Finanzausgleiches sieht die Bundesregierung, um zu einer angemessenen Zerlegung der Gewerbesteuer zwischen den Geschäftssitz- und Standortgemeinden der Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu kommen?

Mit dem Finanzausgleich und der Zerlegung verfolgt das Grundgesetz völlig unterschiedliche Zielsetzungen. Daher sind die Fragen der Zerlegung der Gewerbesteuer von den Fragen des Finanzausgleichs zu trennen. Die Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs liegt zudem in der alleinigen Zuständigkeit der Länder.

16. Plant die Bundesregierung andere Möglichkeiten, um zu einer angemessenen Zerlegung der Gewerbesteuer zwischen den Geschäftssitz- und Standortgemeinden der Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu kommen, und falls ja, welche Änderungen sind geplant, und wann werden diese umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

